

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover ; Tübingen, 1737

N.III. Kayserliche Antwort darauf.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51734

## Murnbergischer Friedens-Executions-Handlungen 420

1650. Wir bann aus Brund herfiens allerunterthänigst anwunschen, und zu Rapferlicher 1650. Jumius. Majeftat Bulben uns allergehorfamft empfehlen. Rurnberg ben 3. Julii 1650.

Did. Norimberga 9. Julii 1650. per Mogunt.

Ranferlicher Majeftat Antwort auf der Stande Gratulations-Schreiben.

FERDINANDder Dritte, von GOttes Gnaden ermallter Rom Ranfer. gu allen Zeiten Mehrer Des Reichs. Ehrfamer Soch und Wohlgebohrner, Wohl gebohrner, auch Chriame, Gelehrte Liebe Andachtiger und Getreue. Mus Guren an Und unter dato ben 3. Diefes Monathe Julii gethanem gehorfamften Schreiben, haben Bir mit mehrern vernommen, welcher Geftalt die in Unfere und Des Beilis gen Reiche Stadt Nurnberg transferirte Friedens Executions Sandlung, vermittelit Unferer dafelbft anwefenden Plenipotenten fo wohl als Eurer Cooperation und unausgesetter fleißiger Bemuhung, bermahlen einft jum Schluß gebracht, auch bie Darüber aufgerichte Recessus allbereit am 26. nechstverwichenen und zwenten lauffenden Monathe fubscribirt, commutert und respective ratificiet morden, und alfo an allerfeits wurdlicher Bollziehung beffen, fo verglichen worden, ferner einiger Zweiffel nicht zu machen, Und auch Ihr im Nahmen Eurer Principalen, Obern und Committenten barju gehorfamiter Wohlmeinung congratuliren, und Unfern, ju Beruhigung bes Beiligen Reiches, jeberzeit getragenen getreuen Enffer und Gorgfalt mit unterthanigften Danck erkennen wollen, Allermaffen Uns nun von biefem gewimschten Schluß auch Unsere Gefandten baselbft gehorsamfte Relation erftattet, und daben Eure emfige und unausgesette enfferige Cooperation insonderheit wohl angerühmt haben;

Mis thun Wir Euch nicht allein für folden Euren ben biefen heilfamen Exeentions-Wercf erzeigten und mitangewendten fonderbahren Fleif und Enffer, und Und baneben gethane wohlmeinende Congratulation gnabigften Dancf fagen, fon bern auch von Bergen wimschen, daß neben Uns das Beilige Reich Unfer geliebe tee Baterland Tentfcher Nation, famt allen beffen getrenen Churfurften und Stanben, nach fo vielfaltig ausgestandenen Trangfaalen und Kriegs = Beichwernuffen, Diefes Friedens ju Troft und Erquidung Ihrer Land und Leuten viel lange Jahre erfreulich genieffen mogen; zweiffeln auch gang, und zumablen nicht: Gleichwie Wir denfelben fleiff und feft zu halten, und manniglich daben Sand gu haben erbiethig und entschloffen fennd, obgemeldte Gine Principalen, Obern und Committenten werden nicht weniger Ihrerfeits zu allen demjenigen treulich concurriren, was zu beständiger Erhaltung dieses so theuer erworbenen Ruhestandes immer pors trag- und erfprieflich fenn wird konnen; benen Wir mit Freundschafft Kanferlicher Sulben und allen Buten, auch Euch nut Rapferlichen Gnaden wohl bergethan verbleiben. Geben in Unferer Stadt Wien den II. Julii ao. 1650. Unferer Reiche des Romifchen im Bierzehenden, bes Sungarifchen, im Funff und zwangigften, und des Bohmischen im Drey und zwanfigsten.

rahlan gogðin dejenstyraðurum denskindelli miðskaland G 668 2

FERDINAND.

Vt Ferdinand Graf Rurt. Ad Mandatum Sacræ Cæf. Maj. proprium Wilhelm Schröder. or jum region, with I observation benefits at I like Excludibite und

N. IV.